

16.05.2022

**Anfrage der SPD-Fraktion an die Verwaltung  
in der Sitzung des Hauptausschusses im nichtöffentlichen Teil am 02.05.2022**

**Stand der Umsetzungen im Zusammenhang mit § 2b Umsatzsteuergesetz**

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wurde das Umsatzsteuergesetz (UStG) um den § 2b UStG ergänzt. Sofern Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben, sind sie Unternehmer i. S. d. § 2 UStG.

Sie gelten nach § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG dann nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Führt die Behandlung als Nichtunternehmer jedoch zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung, sind die jPöR trotz öffentlich-rechtlicher Grundlage Unternehmer.

Für die Umsetzung des § 2b UStG wurde **eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022** eingeräumt, wenn ein Antrag auf Anwendung der bisherigen gesetzlichen Regelung gemäß § 2 Abs. 3 UStG gestellt worden ist. Die Stadt Norderstedt hat nach unserer Kenntnis den Antrag auf Anwendung der Altregelung bis zum 31. Dezember 2022 gestellt.

Sofern die Stadt Norderstedt für einzelne Tätigkeiten als Unternehmer gilt, hätte dies ab dem 1. Januar 2023 insbesondere folgende Auswirkungen:

- Berücksichtigung der umsatzsteuerlichen Vorschriften, insbesondere die Abgrenzung von steuerpflichtigen zu steuerfreien Umsätzen und die korrekte Rechnungslegung.
- Erfüllung von umsatzsteuerlichen Meldepflichten (unter anderem Voranmeldungen und Jahreserklärungen)

Fragen:

1. Wie ist der Stand bei der Stadt Norderstedt, um zum 1. Januar 2023 die Vorgaben von § 2b UStG umsetzen zu können?
2. Wurden die Einnahmen und Ausgaben zur Identifizierung umsatzsteuerbarer Sachverhalte untersucht?
3. Wurden auch Leistungsbeziehungen ohne Zahlungsflüsse berücksichtigt (z.B. Überlassung von Sportanlagen an Vereine gegen Pflege und Instandhaltung etc.)?
4. In welchen Bereichen handelt die Stadt Norderstedt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage mit drohenden Wettbewerbsverzerrungen im Sinne von § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG?
5. Enthalten risikobehaftete Verträge Steuerklauseln (Brutto- bzw. Nettoentgeltvereinbarungen)? Falls nein, wurden bzw. werden die Verträge angepasst?
6. Wie wird sichergestellt, dass ein mögliches Vorsteuerpotential ausgeschöpft wird?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung.

  
Katrin Fedrowitz

für die SPD-Fraktion